

**Vereinbarung**  
zwischen der  
**Landeshauptstadt Stuttgart,**  
dem  
**Klinikum Stuttgart,**  
der  
**Personalvertretung des Klinikums Stuttgart**  
und der  
**Stuttgarter Wohnungs- und Städtebaugesellschaft mbH**  
**zur Sicherung von Wohnraum**

Das Klinikum Stuttgart (KS) stellt als Arbeitgeber und Ausbildungsbetrieb seinen Beschäftigten Wohnraum zur Verfügung. Für viele externe Bewerber ist das Wohnraumangebot ein wichtiges Argument, sich für das Klinikum Stuttgart als Arbeitgeber zu entscheiden; dies gilt insbesondere für die Ausbildungsberufe in der Gesundheitspflege.

Aufgrund des angestrebten Übergangs der Personalwohngebäude (PWG) des Klinikums auf die Stuttgarter Wohnungs- und Städtebaugesellschaft mbH (SWSG) ist die bestehende Vereinbarung zwischen KS und Landeshauptstadt vom 27.02.2007 neu zu fassen.

1. Grundlagen dieser Vereinbarung sind die GRDRs 310/2016 und die gemeinsame Absichtserklärung zur Bereitstellung von Personalwohnungen für das Klinikum Stuttgart zwischen den Vertragsparteien vom 15.06.2016. Die SWSG wird danach die Gebäude mit ca. 790 Wohnplätzen (Planungsstand Mai 2016) dem KS im Wege eines Generalmietvertrages zur Verfügung stellen. Innerhalb der Laufzeit der Vereinbarung sind Veränderungen bezüglich Lage bzw. Standort der geplanten Wohneinheiten möglich. Bei Veränderungen ist insgesamt das im Konzept dargestellte Verhältnis von Zimmern, Appartements und Wohnungen die Grundlage.
2. Das Klinikum verpflichtet sich, nach Abschluss der Sanierungs- und Neubaumaßnahmen langfristig zur Bereitstellung von mindestens 790 Wohnplätzen für seine Beschäftigten. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass während der Umsetzung der Sanierungs- und Neubaumaßnahmen weniger als 790 Wohnplätze zur Verfügung stehen. In dieser Phase hat die SWSG ihre Bereitschaft erklärt, das Klinikum bei der Beschaffung von Wohnraum aus ihrem Bestand zu unterstützen. Hierzu wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet.
3. Die Höhe der sog. Kostenmiete des Generalmietvertrages wird auf Basis der erforderlichen Herstellungskosten der entsprechenden Objekte berechnet.
4. Die Wohnplätze werden von der SWSG grundsätzlich unmöbliert an das KS vermietet. Grundlage der Mietzahlungen der Beschäftigten für den Wohnplatz ist die o. g. Kostenmiete zzgl. der üblichen Nebenkosten gem. Betriebskosten-VO und der Verwaltungspauschale des Klinikums (Personal- und Sachkosten für Bewirtschaftungskosten der Wohneinheiten). Ziel ist es, mit den Mieteinnahmen eine Kostendeckung im Betrieb der Personalwohngebäude zu erreichen.
5. Die Vermietung der Wohnplätze ist, soweit im Einzelfall einvernehmlich nichts Abweichendes vereinbart wird, an eine Ausbildung oder Beschäftigung im Klinikum Stuttgart gekoppelt; dies wird in den individuellen Mietverträgen geregelt.

6. In der Interimsphase während der Sanierungs- und Bauarbeiten bis zur Fertigstellung der vereinbarten Anzahl an Wohnplätzen wird das Personalwohngebäude Türlenstraße 34 weiterhin durch das KS von der Landeshauptstadt Stuttgart angemietet, betrieben und vornehmlich an Auszubildende auf Grundlage der sog. „Tarifmiete“ nach TVöD vermietet. Für alle nicht sanierten Personalwohngebäude wird ebenfalls weiterhin bis zum Abschluss der Sanierung des jeweiligen Gebäudes die Tarifmiete erhoben.
7. Die Wohnraumverwaltung und Belegungssteuerung erfolgt durch das KS. Die Vergabe erfolgt in einer gemeinsamen paritätisch besetzten Sozialkommission durch KS und Personalrat auf Grundlage von § 74 Abs. 1 (Nr. 2, 3 und 4) und Abs. 2 (Nr. 6) LPVG Baden-Württemberg.
8. Diese Vereinbarung ist an die tatsächliche Umsetzung der in Ziffer 1 beschriebenen Konzeption gebunden. Sie tritt mit der Unterzeichnung des Generalmietvertrages zwischen KS und SWSG in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gleichzeitig tritt die „Vereinbarung zur Sicherung von Wohnraum für die Mitarbeiter des Klinikums“ vom 27.02.2007 außer Kraft.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden und wirkt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung nach. Die Kündigung dieser Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf den Generalmietvertrag zwischen KS und SWSG.

9. Einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung können im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit ergänzt oder geändert werden. Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform.

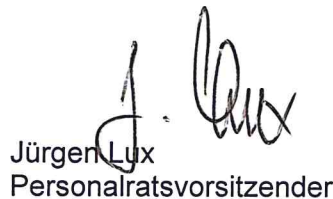
Stuttgart, 4.7.2017

Für die Landeshauptstadt Stuttgart



Michael Föll  
Erster Bürgermeister

Für den Personalrat des Klinikums Stuttgart



Jürgen Lux  
Personalratsvorsitzender

Für das Klinikum Stuttgart



Dr. Alexander Hewer  
Kaufmännischer Geschäftsführer



Dr. Jan Steffen Jürgensen  
Geschäftsführender Ärztlicher Direktor

Für die Stuttgarter Wohnungs- und Städtebaugesellschaft mbH



Samir Sidgi  
Vorsitzender der Geschäftsführung



Helmuth Caesar  
Geschäftsführer